

Allgemeinverfügung **nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hess. Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. Teil I, S. 606), zuletzt geändert durch Art. 72 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Ziff. 1 HLöG im Wege der Allgemeinverfügung folgendes bestimmt:

1. Aus Anlass des „**Biathlon-Sommerfestes**“ in Hettenhausen mit deutschen Biathlon-Spitzensportlern und der SKG Abt. Ski nordisch wird die Öffnung aller Verkaufsstellen im Stadtteil Hettenhausen der Stadt Gersfeld (Rhön) am

Sonntag, 05. August 2018,
in der Zeit von 12:00 – 17:00 Uhr

freigegeben.

2. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Gersfeld (Rhön), 20.07.2018

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

(Dr. Korell, Bürgermeister)

